

Name der Gesellschaft
Anhalt-Deßauische Landesbank

会社名
アンハルト - デッサウ・ラント銀行

認可年月日
1847.01.02.

業種
銀行

掲載文献等
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.134-146.

ファイル名
18470102ADL-B_A.pdf

11. Anhalt-Deßauische Landesbank.

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig &c. &c. &c. fügen hiermit zu wissen, daß Wir einer Gesellschaft von Actionären, welche am 15. September 1846 in Unserer Residenzstadt Deßau zu einer Generalversammlung zusammengetreten war, auf den Grund der unter dem 28. September 1846 bei Uns eingereichten, in der gedachten Generalversammlung beschlossenen Statuten, unter dem 2. Januar 1847 Concession zur Errichtung einer „Anhalt-Deßauischen Landesbank“ in Unserer Residenzstadt Deßau erteilt haben.

Nachdem sodann diese Bank am 2. Januar 1847 ihren Geschäftsbetrieb eröffnet und demnächst im Laufe der Zeit die Nothwendigkeit sich herausgestellt hat, die eben erwähnten Statuten in mehreren Punkten abzuändern; so ist in der am 27. August d. J. abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre der Anhalt-Deßauischen Landesbank der nachstehende Entwurf der abgeänderten Statuten der gedachten Actien-Gesellschaft beschlossen, und bei uns zur landesherrlichen Genehmigung und Bestätigung, mit dem Ersuchen, solchen in der Gesessammlung vor öffentlichen zu lassen, eingereicht worden.

Titel I.

Zweck und Kapital der Gesellschaft; Banknoten; Firma;
Rechte und Privilegien.

Zweck und Domicil der Landesbank.

§. 1. Zum Zweck von Depositen-, Belehnungs-, Giro- und Disconto-Geschäften ist mit landesherrlicher Concession vom 2. Januar 1847 eine anonyme Gesellschaft mit Korporationsrechten zur Errichtung einer Privat-Actien-Bank unter der Firma: „Anhalt-Deßauische Landesbank“ gebildet worden. Das gesetzliche Domicil der Gesellschaft ist in der Stadt Deßau.

Grundkapital derselben.

§. 2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf zwei und eine halbe Million Thaler festgestellt, und zerfällt in 12,500 Actien, jede im Betrage von 200 Thalern. Es steht der Gesellschaft frei, ihr Grundkapital in der Folge zu erhöhen, jedoch bedarf es dazu eines Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre und der landesherrlichen Genehmigung.

Rechte.

§. 3. Im Allgemeinen ist die Gesellschaft zum Betriebe aller Geschäfte befugt, welche für ein Bank-Institut geeignet sind. Dahin gehören:

- a) das Recht, nach einem der Herzoglichen Regierung vorzulegenden Schema, unverzinsbare, auf den Inhaber lautende Banknoten von 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thlr. auszugeben und in Umlauf zu setzen;
- b) Wechsel zu discountiren;
- c) Gelder für Rechnung Dritter zu erheben und resp. auszuführen;
- d) fakultativer Weise Gelder gegen Verzinsung anzunehmen;
- e) Wechsel an Ordre auszustellen und in Umlauf zu setzen;
- f) laufende Rechnungen zu eröffnen;
- g) Gelder und Effekten in Verwahrung zu nehmen;
- h) den Einkauf und Verkauf für dritte Rechnung, von Wechseln, Staatspapieren, Actien und Coupons zu übernehmen;
- i) Vorschüsse auf Gold- und Silberbarren und Münzen zu leisten;
- k) auf Pfänder, welche vollständige Sicherheit gewähren, vorzüglich auf Staats-, Communal- und ständische Papiere, Actien in limitirten Summen, deren Verlauf und Bedingungen durch Beschluß des Verwaltungsrathes auf den Vorschlag der Direktion bestimmt werden, Vorschüsse zu leisten.

Die Grundsätze, nach welchen die obigen Befugnisse ausgeübt werden sollen, sind von dem Verwaltungsrathe in dem Geschäfts-Reglement festgestellt worden, welches die Direktion genau zu beobachten hat. Der Verwaltungsrath ist berechtigt, dasselbe nach Umständen zu ändern.

Privilegien hinsichtlich der Pfänder und der Zahlungen.

§. 4. Die Direktion ist ohne Weiteres befugt, denjenigen, welcher eine Sache zur Verpfändung abgibt, für berechtigt hierzu, und denjenigen, welcher einen von ihr ausgestellten Pfandschein bringt und das dagegen gegebene Darlehn, nebst Zinsen und Kosten, berichtet, für legitimirt zur Zurücknahme des Pfandes anzusehen, auch die verpfändeten Sachen, zur Verfallzeit, ohne gerichtliche Ermächtigung und Mitwirkung, auf Kosten und für Rechnung des Schuldners, öffentlich zu versteigern, oder durch einen vereidigten Mäkler verkaufen zu lassen, oder solche nach dem derzeitigen Börsencourse in ihre Kasse einzuziehen. Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrages mit Einschluß aller Kosten nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuführen verbunden. Eine Vindication, gerichtliche Beschlagnahme und Abforderung zu einer Concursumasse ist in Beziehung auf die verpfändeten Sachen überhaupt, und selbst dann, wenn sie geraubt oder gestohlen sein sollten, gänzlich unwirksam und unzulässig, wenn die Bank nicht zugleich zur Verfallzeit wegen ihrer Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten voll-

ständig befriedigt wird. An der Verfolgung ihres Pfandrechts kann die Direktion durch ein gerichtliches Einschreiten weder in diesen Fällen, noch überhaupt gehindert werden. Sie ist aber verpflichtet, den Ueberschuß des Erlöses aus der Veräußerung des Pfandes gegen Rückgabe des Pfandscheins an dessen Inhaber, oder im Falle eines gerichtlichen Einschreitens zum gerichtlichen Depositorium zu zahlen.

Die Direktion ist ferner befugt, denjenigen, welcher einen von ihr ausgestellten Schuldschein abgibt, als berechtigt zur Empfangnahme der Zahlung darauf anzusehen, und solche ohne Quittung rechtsgültig an den Inhaber des Scheins zu leisten, wenn solcher auch nicht auf jeden Inhaber lauten, sondern einem namentlich bezeichneten Gläubiger ausgestellt worden sein sollte.

Totalbetrag und Deckung der Banknoten.

§. 5. Der Totalbetrag der auszugehenden Banknoten darf weder das Actienkapital der Gesellschaft (§. 2), noch die vorhandenen, jederzeit realisirbaren Fonds derselben übersteigen. Der Geldbetrag des vierten Theiles der im Umlaufe befindlichen Noten muß stets zu deren Realisation in der Bankkasse vorrätbig sein.

Baare Einlösung derselben.

§. 6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Banknoten auf Verlangen gegen baares Geld einzulösen.

Zahlung an den Vorzeiger.

§. 7. Die Zahlung des Betrages der Banknoten wird an den Vorzeiger geleistet. Anzeigen eines durch Diebstahl oder sonst erlittenen Verlustes sind daher für die Gesellschaft unverbindlich und können die Zahlung an den Vorzeiger nicht aufhalten. Eben so wenig wird Beschlag auf Actien oder deren Dividende angenommen.

Einziehung und Umtausch der Banknoten.

§. 8. Wenn es die Gesellschaft für nöthig findet, sei es wegen Abnutzung oder aus andern Gründen, so kann sie ihre sämmtlichen Banknoten mittelst öffentlicher Bekanntmachungen, unter Bestimmung einer präclusiven Frist von wenigstens Einem Jahre, einziehen und gegen neue, von den alten sich deutlich unterscheidende, ohne allen Aufenthalt unentgeltlich umtauschen. Die nicht zur bestimmten Zeit eingelieferten Banknoten sind in den Händen des Inhabers annullirt.

Banknoten-Fälschung.

§. 9. Die Nachahmung, Verfälschung und wissentliche Verbreitung verfälschter Banknoten soll wie ein Münzverbrechen an Metallgelde bestraft werden.

Stempelfreiheit.

§. 10. Die Banknoten, Interims-Actien, Actien und andern Dokumente der Gesellschaft sind keiner Stempelabgabe unterworfen.

Firma.

§. 11. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Vollziehung ihrer Schriften und Urkunden sich der Firma: „Anhalt-Deßauische Landesbank“ sowohl in der Unterschrift, als auch in ihren Siegeln und Stempeln zu bedienen.

Titel II.

Einzahlung; Actionäre; Dividende.

Actien-Einzahlungen.

§. 12. Die Einzahlungen auf die Actien erfolgen successive in Raten von höchstens zehn Prozent, nach den näheren Bestimmungen des Verwaltungsrathes. Termine und Versäumniß derselben.

§. 13. Der Termin zu den Einzahlungen ist mindestens acht Wochen vor der angeetzten Schlußzeit zweimal in den §. 61 bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Wer der Aufforderung zur ausgeschriebenen Einzahlung in der festgesetzten Frist nicht nachkommt, verfällt in eine Conventionalstrafe von zwei Thalern für jede Actie. Die ausgebliebenen Nummern der Interims-Actien werden

demnächst öffentlich bekannt gemacht, und die Säumigen zur Einzahlung der aus-
geschriebenen Rate und der Conventionalstrafe binnen spätestens vier Wochen auf-
gefordert. Wenn nach Ablauf dieser Frist die Einzahlung wieder nicht erfolgt,
werden die Actien durch öffentliche Bekanntmachung annullirt, und die früher ge-
leisteten Einzahlungen fallen der Gesellschaft anheim, welche berechtigt ist, die an
der Stelle der annullirten auszugebenden Actien zu ihrem Besten zu verkaufen.

Rechte der Actionäre.

§. 14. Jeder Actionär hat, nach Verhältniß der Zahl seiner Actien, Antheil
an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft. Ueber
den Betrag der Actien hinaus ist jedoch kein Actionär, unter welcher Bedingung
es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet.

Actien-Dokumente.

§. 15. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages einer Actie
wird dem Inhaber der Interims-Actie, gegen Rückgabe derselben, ein definitives,
auf jeden Inhaber lautendes Actien-Dokument ausgehändigt.

Zinsen- und Dividendenscheine.

§. 16. Mit jeder Actie werden für jedes Jahr, vorläufig auf zehn Jahre,
Zinsen- und Dividendenscheine ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres
durch neue ersetzt werden.

Erlöschung derselben.

§. 17. Die Zinsen- und Dividendenscheine werden ungültig, und es erlischt
jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch, sobald deren Betrag nicht inner-
halb vier Jahren nach dem auf denselben bemerkten Zahltag bei der Bankkasse
erhoben worden ist.

Mortificationsverfahren.

§. 18. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Interims-Actien, Actien-
Dokumente, Zinsen-, Dividenden-, Pfand- oder Depositen-Scheine mortificirt wer-
den, so erläßt die Direktion dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine
öffentliche Aufforderung, jene Documente auszuliefern, oder die etwaigen Rechte
daran geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Auffor-
derung vergangen, die Documente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend
gemacht worden, so erklärt die Direktion die Documente öffentlich für nichtig, und
fertigt an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht
der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Titel III.

Direktion.

Zahl, Wahl und Geschäftsnormen derselben.

§. 19. Die Direktion besteht aus wenigstens vier und höchstens sechs,
theils besoldeten, theils unbesoldeten Mitgliedern, von denen drei mit Einschluß des
Vorsitzenden in Deßau wohnen müssen. Sie werden von dem Verwaltungsrathe,
und namentlich die unbesoldeten auf drei Jahre, gewählt. Jährlich scheidet Einer
der unbesoldeten Direktoren aus. Sie sind wieder wählbar. Die Direktoren ha-
ben bei ihren Geschäften diese Statuten und das von dem Verwaltungsrathe fest-
gesetzte Geschäfts-Reglement, die Bureau-Ordnung und alle Beschlüsse des Verwal-
tungsrathes zu befolgen und auszuführen.

Rechte des Vorsitzenden.

§. 20. Der Vorsitzende der Direktion ist der erste Beamte der Gesellschaft
und hat bei allen Versammlungen des Verwaltungsrathes eine beratende Stimme.
In unabweislich vorkommenden Verhinderungsfällen kann er sich bei den Versamm-
lungen des Verwaltungsrathes und der Direktion durch ein von ihm bezeichnetes
Mitglied der letztern vertreten lassen.

Wahl desselben. — Cautionen der Direktoren.

§. 21. Die Wahl des Vorsitzenden der Direktion erfolgt durch den Verwaltungsrath. Die Cautionen der Direktoren sollen in dem Besitz oder Erwerb von Bankaktien bestehen, welche während der Amtsdauer deponirt und außer Cours gesetzt werden.

Geschäftsbetrieb.

§. 22. Der Geschäftsbetrieb wird von den in Deßau wohnenden besoldeten vollziehenden Direktoren gemeinschaftlich besorgt.

Die übrigen in Deßau wohnenden unbesoldeten Direktoren treten in Verhinderungsfällen als Stellvertreter der vollziehenden Direktoren ein, und sind außerdem bei allen Geschäften zuzuziehen, bei welchen ihre Theilnahme an der Berathung von ihnen selbst oder den vollziehenden Direktoren gewünscht wird, oder im Falle einer Meinungsverschiedenheit der letzteren zur Erreichung eines Majoritätsbeschlusses nothwendig ist. Uebrigens nehmen dieselben und die auswärtigen Direktoren die Interessen der Gesellschaft fördernd wahr, indem sie sich fortwährend in näherer Kenntniß von dem Geschäftsbetriebe erhalten, den vollziehenden Direktoren ihre Ansicht darüber mittheilen, auf Vorfällen, welche Einfluß auf den Geschäftsbetrieb der Bank äußern können, aufmerksam machen, und nach Befinden in einer Plenarsitzung sämmtlicher Direktoren einen Beschluß hierüber veranlassen.

Direktions-Versammlungen.

§. 23. Regelmäßig in jedem Monat findet eine Plenarsitzung sämmtlicher Direktoren statt, in welcher die nicht vollziehenden Direktoren sich von den vorgekommenen Geschäften, von dem Bestande der Kasse, der im Umlaufe befindlichen Banknoten, der disponiblen Fonds, der eingelegten Pfänder und Depositen unterrichten, und in Gemeinschaft mit den vollziehenden Direktoren über die der Leitung der Direktion anvertrauten Angelegenheiten berathschlagen, die Grundsätze des ihrem Wirkungskreise überlassenen Verfahrens feststellen, bestimmen, wie viel auf jede der bekanntesten Unterschriften an Diskonten genommen, wie viel auf jede Art von Staatspapieren vorgeschossen werden soll u. s. w.

Außer den regelmäßigen Plenar-Versammlungen können auch außerordentliche Plenarsitzungen bei ungewöhnlichen und dringenden Veranlassungen von Jedem der Direktoren beantragt werden, welche sodann von dem Vorsitzenden zu veranstalten sind. In einer Plenarsitzung müssen mindestens vier Direktoren zugegen sein.

Abstimmung.

§. 24. Die Beschlüsse der Direktion werden sowohl in den Plenar-Versammlungen sämmtlicher Direktoren, als in den Sitzungen der in Deßau wohnenden Direktoren nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt und in das Protokollbuch eingetragen. Bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Protokollführung.

§. 25. Das bei jeder Versammlung der Direktion zu führende Protokoll wird von den dabei konkurirenden Mitgliedern unterzeichnet. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverschiedenheit wird auf Verlangen motivirt ausgedrückt. Die Minorität kann dies auch durch ein dem Protokolle beizufügendes Separatvotum veranlassen.

Direktions-Befugnisse.

§. 26. Die Direktion führt die Geschäfte und Angelegenheiten der Bankgesellschaft in allen Einzelheiten; sie ist das handelnde und vollziehende Organ derselben innerhalb der durch die Statuten, durch das vom Verwaltungsrathe bestimmte Reglement und durch die von demselben festgesetzte Bureau-Ordnung gezogenen Grenzen und Formen. Die Direktion vertritt daher die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen.

Bekanntmachung der Namen der Direktoren.

§. 27. Die Namen der Direktions-Mitglieder unter Bezeichnung der eigent-

lich Vollziehenden, oder derjenigen, welche mit der Unterschrift versehen sind, und alle hinsichtlich derselben vorkommenden Veränderungen sind in Gemäßheit des §. 61 bekannt zu machen.

Verantwortlichkeit derselben.

§. 28. Die Mitglieder der Direktion sind nur für die Ausführung ihrer Aufträge verantwortlich; sie übernehmen, kraft ihres Amtes, keine persönliche Verpflichtung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Geschäfte der Gesellschaft. Auch dürfen die besoldeten vollziehenden Direktoren weder direkt noch indirekt Geschäfte für eigene Rechnung bei der Bank machen und keinen Credit bei derselben in Anspruch nehmen.

Fortsetzung.

§. 29. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäfts-Reglement, oder der Bureau-Ordnung zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direktion, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich, und können vom Verwaltungsrathe deshalb in rechtlichen Anspruch genommen werden. Die vollziehenden besoldeten Direktoren sind auch für fahrlässige Unterlassungen verantwortlich.

Anstellung und Entlassung des Bankpersonals.

§. 30. Die definitive Anstellung und Entlassung des Bankpersonals und der Subalternbeamten der Gesellschaft, mit Ausnahme des Kassirers, zu dessen Anstellung und Entlassung die Direktion die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen hat, so wie die Feststellung ihrer Besoldung gehen von der Direktion aus.

Fortsetzung.

§. 31. Ohne Genehmigung des Verwaltungsrathes ist die Direktion jedoch nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf längere Zeit als auf drei Jahre zu engagiren oder eine jährliche Besoldung von mehr als 500 Thalern zu verwilligen; eben so wenig darf sie Verträge abschließen, durch welche Pensionen zur Last der Gesellschaft gewährt würden.

Delegation einzelner Direktions-Mitglieder.

§. 32. Die Direktion kann mittelst eines Majoritätsbeschlusses einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Functionen delegiren, auch die deshalb erforderlich scheinenden Normen feststellen. Diese Delegation muß vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.

Besoldung der Direktoren. Antheil an der Lantieme.

§. 33. Die vollziehenden Direktoren beziehen einen festen Gehalt, der in dem Dienstvertrage, welchen der Verwaltungsrath mit ihnen abzuschließen hat, festgestellt wird. Ihnen sowohl, als den übrigen Direktoren, wird ein von dem Verwaltungsrathe für Jeden derselben näher zu bestimmender Antheil an der Lantieme (§. 62) ausgesetzt.

Titel IV.

Verwaltungsrath.

Zusammensetzung des Verwaltungsrathes.

§. 34. Der Verwaltungsrath besteht aus achtzehn Mitgliedern, die nur aus den stimmberechtigten Actionären gewählt werden dürfen und wovon wenigstens sechs in Dessau wohnen müssen. Hierzu treten noch die von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Anhalt-Dessau ernannten Mitglieder des Organisations-Comites, welche die Gesellschaft gegründet haben, insofern und so lange sie nicht eine andere Stellung bei der Bank einnehmen.

Ergänzung desselben.

§. 35. Der dritte Theil der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes tritt jährlich aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Bis die Reihenfolge des Austrittes nach der Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

Cautionen.

§. 36. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen fünf Actien bei der Direktion deponiren, welche während der Dauer ihrer Functionen außer Cours gesetzt werden.

Wahl der Mitglieder.

§. 37. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt durch die Generalversammlung mittelst geheimer Stimmabgabe. Bei vorkommenden Vacanzen ist der Verwaltungsrath befugt, die Zahl der Mitglieder aus denjenigen Actionären bis zur nächsten Generalversammlung zu ergänzen, welche bei derjenigen Wahlverhandlung, durch welche der Ausscheidende in den Verwaltungsrath getreten ist, die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten haben.

Wahl des Vorsitzenden.

§. 38. Der Verwaltungsrath wählt jährlich oder resp. bestätigt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Einer von Beiden muß in Deßau wohnen.

Ausschuß.

§. 39. Der Verwaltungsrath erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Ausschuß, der aus dem in Deßau wohnenden Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder Stellvertreter desselben, welcher den Vorsitz im Ausschusse zu führen hat, und noch zwei in Deßau wohnenden Mitgliedern bestehen soll. Dieser Ausschuß übt in der zwischen den Sitzungen des Verwaltungsrathes liegenden Zeit die demselben obliegende Controle der Geschäfte der Direktion aus.

Für Verhinderungsfälle sind noch zwei Stellvertreter zu wählen, welche in Deßau wohnen müssen, und nach der Mehrheit der Stimmen, die sie bei der Wahl gehabt haben, in den Ausschuß eintreten.

Versammlung des Verwaltungsrathes.

§. 40. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle drei Monate in Deßau auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters; außergewöhnlich, wenn einer von Beiden, oder der nach §. 39 gebildete Ausschuß die Berufung für nöthig erachtet, oder wenn dieselbe von wenigstens drei Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder endlich, wenn die Direktion darauf anträgt.

Das jedesmalige Berufungsschreiben ergeht regelmäßig acht Tage vor dem beabsichtigten Zusammentritt und enthält eine kurze Andeutung der zu beratenden Gegenstände.

Beschlußfassung.

§. 41. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens acht Mitglieder versammelt sein. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Ist nicht diese, sondern nur Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Protokollführung.

§. 42. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Rechte und Pflichten des Verwaltungsrathes.

§. 43. Der Verwaltungsrath ist der Vertreter der innern Rechte der Gesellschaft, und faßt Namens derselben verbindende Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten, oder der Direktion nicht selbstständig überlassen sind. Insbesondere ist er verpflichtet:

- 1) die Wahl der Direktoren vorzunehmen;
- 2) das Reglement für den Geschäftsbetrieb der Bank und die Bureau-Ordnung festzusetzen, worin die speziellen Bestimmungen über die Wirksamkeit der Direktoren, so wie über ihre Stellung zu einander und die Vertheilung ihrer Thätigkeit und Functionen enthalten sind;
- 3) über alle Anträge der Direktion Beschluß zu fassen.
- 4) Er wacht über die Beobachtung der Statuten von Seiten der Direktion, so

wie namentlich des §. 3, und entscheidet in zweifelhaften Fällen, welche Operationen die Bank kraft jenes Paragraphen machen darf.

- 5) Der Verwaltungsrath ertheilt über die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung und Bilanz, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge.
- 6) Der Verwaltungsrath bestimmt die Höhe der Dividende und die Quote für den Rezervefonds.

Fortsetzung.

§. 44. Der Verwaltungsrath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche die Direktion allein bestellt und verantwortlich bleibt, ist aber als stets controlirende Aufsichtsbehörde zu Folgendem befugt:

- 1) Er kann die Direktoren, wenn sie sich weigern, seine Beschlüsse auszuführen, suspendiren, ist aber verpflichtet, in diesem Falle eine Generalversammlung zu berufen, welche deshalb weitere Beschlüsse zu fassen hat.
- 2) Er kann unter Zuziehung eines der Direktoren außergewöhnliche Kassenrevisionen durch Eines oder Mehrere seiner Mitglieder halten lassen, wozu der Vorsitzende und dessen Stellvertreter von Amtswegen ohne weiteren Beschluß befugt sein sollen.
- 3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes resp. dessen Stellvertreter, so wie der nach §. 39 gebildete Ausschuß kann mit Zuziehung eines Direktors in den Bureaur der Bank von dem Geschäftsgange jederzeit Kenntniß nehmen, dem Verwaltungsrathe darüber Bericht erstatten, und für den Fall vorkommender Unregelmäßigkeiten die erforderlichen Beschlüsse beantragen.
- 4) Bei sich ergebender Veranlassung kann der Verwaltungsrath mit wenigstens acht Stimmen die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung einleiten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind nicht besoldet, erhalten aber Ersatz der durch ihre Functionen herbeigeführten baaren Auslagen.

Dem Vorsitzenden des Ausschusses kann als Entschädigung für seine Mühewaltung und Auslagen von dem Verwaltungsrathe ein angemessenes jährliches Pauschquantum ausgesetzt werden.

Titel V.

General-Versammlung.

Zusammenberufung.

§. 45. Die Generalversammlung wird alljährlich regelmäßig im Monat Februar oder März durch den Verwaltungsrath berufen. Dieselbe wird in Dessau gehalten, und erfolgt ihre Berufung wenigstens vier Wochen vor dem beabsichtigten Zusammentritt.

Folgen des Nichterscheinens.

§. 46. Wer von den Actionären bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist gleichwohl durch die Beschlüsse jener Generalversammlung gebunden.

Stimmberechtigung.

§. 47. Nur die Besitzer von fünf Actien sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.

Jede fünf Actien geben eine Stimme, es kann aber Niemand mehr als zehn Stimmen für seine Person abgeben.

Stimmvertretung.

§. 48. Die Actionäre können sich in Verhinderungsfällen durch andere stimmberechtigte Actionäre vertreten lassen.

Niemand kann für Abwesende mehr als zehn Stimmen vertreten.

Stimmabgebung.

§. 49. Zur Zulassung und zur Stimmabgabe in der Generalversammlung sind nur diejenigen Actionäre befugt, welche vor der Generalversammlung ihre Interims- oder definitiven Actien bei der Bank vorgezeigt, oder sich auf eine andere, der Direktion genügende Weise über den Besitz ihrer Actien ausgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Das über die Legitimation der Actionäre aufzunehmende Protokoll, in welchem die Nummern der Actien zu verzeichnen sind, ist in der Generalversammlung auszulegen.

Stimmberechnung.

§. 50. Diese Einlaßkarten, welche in der Generalversammlung vorzulegen sind, liefern den Nachweis der Zahl der in derselben anwesend gewesenen Actionäre und der ihnen zugestandenen Stimmen.

Leitung der Generalversammlung.

§. 51. Die Leitung der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter.

Protokollführung.

§. 52. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt deren Protokollführer und zwei Scrutatoren. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, den Scrutatoren und von den Mitgliedern der Direktion unterschrieben.

Stimmenscheidung.

§. 53. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Alle übrigen Beschlüsse finden, vorbehaltlich der in den §§. 58, 59, 60, enthaltenen Bestimmungen, nach absoluter Stimmenmehrheit statt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Stimmausschließung.

§. 54. Bei Wahlen und bei allen Beschlüssen, die auf persönliche Verhältnisse sich beziehen, kann von denjenigen Actionären, welche in Dienstverhältnissen zu der Gesellschaft stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Die Direktoren können bei der Wahl des Verwaltungsrathes das Stimmrecht nicht ausüben.

Berathungs-Gegenstände.

§. 55. Die von der Generalversammlung zu berathenden und zu erledigenden Gegenstände sind: Vermehrung des Grundkapitals (§. 2) Abänderung der Statuten (§. 57) Auflösung der Gesellschaft (§. 58), Wahl des Verwaltungsrathes (§. 37), Geschäftsbericht und Rechnungsabschluß des verfloßenen Jahres (§. 62), Beschlußnahme über die von der Direktion, dem Verwaltungsrathe und überhaupt in gegenwärtigen Statuten nicht vorhergesehenen Fälle, vorgebrachten Angelegenheiten und Interessen der Gesellschaft.

Fortsetzung.

§. 56. Die jedesmalige Generalversammlung kann nur über die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, resp. dessen Stellvertreter, angekündigten Gegenstände, welche an der Tagesordnung sind, berathen und Beschlüsse fassen.

Anträge einzelner Actionäre, welche in der Generalversammlung zur Beschlußnahme kommen sollen, müssen gehörig motivirt bis zum 31. Januar jeden Jahres bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes eingereicht und angemeldet werden.

Statutenabänderung.

§. 57. Beschlüsse, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die Generalversammlung mit einer Majorität von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Actionäre gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung. — Außerdem muß in dem Einberufungsschreiben zu solchen Generalversammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 58. Eine etwa nöthig scheinende Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders angekündigten Generalversammlung beschlossen werden.

Diese muß mindestens aus zwei Dritteln sämmtlicher Actionäre bestehen, welche anwesend oder repräsentirt sein müssen, nach dem im §. 47 bestimmten Verhältnisse.

Der Beschluß der Auflösung oder Liquidation ist nur dann gültig, wenn er von einer Majorität von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen genehmigt und solches durch landesherrliche Bestätigung rechtskräftig wird.

Fortsetzung.

§. 59. Nach ausgesprochener Auflösung wird durch die Direktion und den Verwaltungsrath die Liquidation vorgenommen. Hierbei werden alle Activen eingefordert, damit zuerst sämmtliche Banknoten eingelöst, sodann die übrigen Schulden getilgt und die Ueberschüsse in entsprechenden Raten an die Actionäre ausbezahlt.

Alle Inhaber von Banknoten sind zu deren Präsentation und Austauschung gegen den baaren Betrag binnen sechs Monaten öffentlich in Gemäßheit des §. 61 aufzufordern. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist wird der Betrag nicht präsentirter Noten bei der Herzoglichen Landeskasse deponirt. Es erfolgt sodann, und zwar ohne daß der Ablauf der Verjährungsfrist abgewartet zu werden braucht, eine schließliche Aufforderung an die Inhaber, sich, bei Verlust ihrer Ansprüche, binnen sechs Monaten zur Erhebung des Geldes zu melden. Der Betrag, zu dessen Erhebung sich Niemand meldet, fällt der Liquidationsmasse anheim.

Fortsetzung.

§. 60. Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zu einer Generalversammlung zusammenberufen, worin die Banknoten vernichtet, die Schlußrechnung vorgelegt und nach geprüftem Richtigbefund die Direktion liberirt wird.

Insertionen der öffentlichen Bekanntmachungen.

§. 61. Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachungen und öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei theilhaftigen Personen erlassen, wenn sie in das Deßauer Wochenblatt, eine Berliner, die Leipziger, Magdeburger Zeitung, den Halle'schen Courier und den Dresdener Anzeiger inserirt sind.

Titel VI.

Rechnungs-Ablegung; Dividende-Vertheilung; Reservefonds; Druck der Banknoten.

Rechnungs-Abschluß und Ablegung. Betrag der Lantieme.

§. 62. Die Rechnung der Bank wird am 31. Dezember jeden Jahres geschlossen. Die Ergebnisse derselben werden der regelmäßigen Generalversammlung vorgelegt. Von dem Reinertrage über vier Prozent wird der zehnte Theil als Lantieme für die Verwaltung der Bank abgesetzt, deren Vertheilung dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt.

Dividende. Bekanntmachung des Standes der Bank.

§. 63. Der Betrag der gegen Abgabe der Dividendenscheine zu erhebenden Dividende wird spätestens bis zur jährlichen Generalversammlung den Actionären bekannt gemacht. Auf die Actien werden am 1. Juli jeden Jahres die halbjährigen Zinsen mit vier Prozent pro Anno gegen Rückgabe der auszugebenden Coupons von der Bankkasse gezahlt.

Ob und wie oft jährlich der Stand der Bank in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden soll, bleibt der Beschlußnahme des Verwaltungsrathes vorbehalten.

Reservefonds.

§. 64. Der Reservefonds ist bestimmt, außergewöhnliche Verluste zu decken. Er kann bis zum zehnten Theile des Grundkapitals der Bankgesellschaft gesteigert werden, ohne jedoch diese Stärke überschreiten zu dürfen.

Berechnung und Anlegung desselben.

§. 65. Ueber den Reservefonds ist in den Büchern der Bank Rechnung zu führen, und bildet derselbe, ohne abgeordnete Anlegung einen Theil des werbenden Kapitals der Bank.

Verwendung.

§. 66. Im Fall durch spätere, den Gewinn übersteigende Verluste der Reservefonds zur Deckung der letztern in Anspruch genommen wird (derselbemag nun seine normale Höhe bereits erreicht haben oder nicht), so fällt jede Dividende über 5 % so lange weg, bis der zuletzt stattgefundene Betrag des gedachten Reservefonds wieder ergänzt ist.

Banknoten-Druck.

§. 67. Der Abdruck der Banknoten erfolgt unter Aufsicht des Herzoglichen Regierungs-Kommissars oder dessen Substituten und eines Mitgliedes der Direktion oder des Verwaltungsrathes, nach Maßgabe des von dem Herzoglichen Regierungs-Kommissar in Gemeinschaft mit der Direktion festgesetzten Reglements.

Nach Vollendung des Abdrucks werden die Platten entweder zerstört, oder nach den zwischen dem Regierungs-Kommissar und der Bankverwaltung zu verabredenden Cauteleu versiegelt deponirt.

Titel VII.

Aufsicht und allgemeine Bestimmungen.

Landesherrlicher Kommissar.

§. 68. Die Herzogliche Regierung übt die fortwährende Aufsicht über die Beobachtung des von ihr genehmigten Gesellschaftsstatuts von Seiten der Bank-Verwaltung mittelst des von ihr zu ernennenden beständigen Kommissars aus.

Besonderer Schutz der Bank.

§. 69. Sollte die Gesellschaft in den Fall kommen, außer dem allgemeinen Schutze, welcher allen Herzoglichen Unterthanen gewährt wird, noch besondere Veranstellungen zu ihrem Schutze in Anspruch zu nehmen, so hat sie sich deshalb und wegen der hierdurch veranlaßten Kosten mit den Herzoglichen Behörden zu verständigen.

Gerichtsstand derselben.

§. 70. Rechtsansprüche gegen die Bankdirektion sind in erster Instanz bei der Herzoglichen Landesregierung, als der obersten Herzoglichen Gerichtsbehörde in Deßau, anzubringen; alle Ansprüche einzelner oder mehrerer Actionäre gegen die Direktion oder den Verwaltungsrath müssen auf schiebsrichterlichem Wege entschieden werden.

Zusammentritt klagender Actionäre.

§. 71. Wenn mehrere Actionäre über einen streitigen Gegenstand klagen, so müssen sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Schiebsrichterliches Verfahren.

§. 72. Die Leitung des schiebsrichterlichen Verfahrens steht der Herzoglichen Landesregierung zu Deßau, als Gerichtsbehörde der Bank, zu. Jede der streitenden Parteien ist berechtigt, bei diesem Gerichte einseitig auf das schiebsrichterliche Verfahren anzutragen. Dieser Antrag muß schriftlich eingereicht werden und die Sachlage ausreichend darstellen, auch müssen die zur Erläuterung oder zum Beweise des Sachverhältnisses dienenden Dokumente beigelegt werden. Die Landesregierung ernennet sodann einen Kommissar zur Leitung des Verfahrens, welcher zunächst die streitenden Parteien zu einem Termine vorladet und zu vergleichen sucht; wenn dies

aber nicht gelingt, zunächst den Antragsteller, und sodann den Gegentheil auffordert, einen Schiedsrichter zu benennen. Den Obmann ernennt der das Verfahren leitende Kommissar und fordert diese drei Schiedsrichter zur Entscheidung auf.

Sind die Parteien über das Sachverhältniß, soweit es in Thatfachen beruht, nicht einverstanden, so haben die Schiedsrichter einem oder dem andern Theile Beweis aufzulegen und den leitenden Kommissar zu ersuchen, solchen aufzunehmen.

Sowohl bei dieser Aufnahme des Beweises, als überhaupt bei der richterlichen Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens sind die Vorschriften des Kapitels IX. des Anhanges zu den Erläuterungen der Anhaltischen Prozeßordnung, das abgekürzte Verfahren in geringfügigen streitigen Rechtsjachen betreffend, maßgebend.

Das Ergebnis des Beweises wird durch einen Bescheid des Landesregierungs-Kollegiums festgestellt, und sodann die Sache durch den Kommissar an die Schiedsrichter zur Hauptentscheidung wieder abgegeben.

Rechtsmittel gegen jenen Gerichtsbescheid und gegen die schiedsrichterliche Hauptentscheidung finden nicht statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheils gehört vor den ordentlichen Richter des Verurtheilten.

Nachdem Wir diesen Entwurf geprüft und seinem ganzen Inhalte nach zu genehmigen und zu bestätigen beschlossen haben, so genehmigen und bestätigen Wir hierdurch diese Statuten der Anhalt-Deßauischen Landesbank, verleihen denselben hierdurch Gesetzeskraft, und wollen, daß von Unserem zur Aufsicht über die Bankverwaltung ernannten Kommissar, zur Zeit Unserem wirklichen Geheimenrath und Regierungspräsidenten Dr. von Morgenstern, so wie von Unseren übrigen Behörden in ihrem amtlichen Wirkungskreise darauf gehalten werde, daß die Bank in ihren Rechten und Privilegien geschützt, und nicht geduldet werde, daß diesen Statuten zuwider gehandelt werde.

Urkundlich haben Wir diese Bestätigungs-Urkunde und Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insignel bedrucken lassen, auch deren Veröffentlichung in der Gesesammlung befohlen.

Deßau, am 20. September 1847.

Leopold Friedrich, (L. S.)
Herzog zu Anhalt.

Statuten-Abänderungen,

beschlossen

in der General-Versammlung am 19. März 1850.

Wir, Leopold Friedrich, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, &c. &c. &c.

In Erwägung, daß der Verwaltungsrath der Anhalt-Deßauischen Landesbank die Abänderung der §§. 2., 14 und 47 des von Uns am 20. September 1847 landesherrlich genehmigten Statuts dieser Gesellschaft (Nr. 241 der Gesesammlung) beantragt hat, dieser Antrag auch in der am 19. d. M. abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre statutenmäßig berathen und angenommen worden ist, und Wir auf erstatteten Bericht Unseres Staats-Ministeriums denselben zu genehmigen kein Bedenken gefunden haben, verordnen hierdurch, was folgt:

Artikel 1.

Der §. 2 der gedachten Statuten der Anhalt-Deßauischen Landesbank wird dahin abgeändert:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf 2 1/2 Millionen Thaler festgesetzt und zerfällt in 12,500 Actien, deren jede in zwei Partialactien Lit. A. und B. das Stück zu 100 Thaler getheilt ist. Es steht der Gesellschaft frei, ihr Grundkapital in der Folge zu erhöhen, jedoch bedarf es dazu eines Beschlusses der Generalversammlung und der landesherrlichen Genehmigung.“

Artikel 2.

Der §. 14 dieser Statuten wird dahin abgeändert:

„Jeder Actionär hat nach Verhältniß der Einzahlung auf seine Actien Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft. Ueber den Betrag des Nominalwerthes der Actien hinaus ist kein Actionär, unter welcher Bedingung es auch sei, zu Zahlungen verpflichtet.“

Artikel 3.

Der §. 47 dieser Statuten wird dahin abgeändert:

„Nur die Besitzer von Eintausend Thalern Nominalwerth in Actien oder Interims-Actien sind in der General-Versammlung stimmberechtigt. Jede Eintausend Thaler Nominalwerth genannter Actien geben eine Stimme; es kann aber Niemand mehr als zehn Stimmen für seine Person abgeben.“

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insignel bedrucken lassen, auch deren Veröffentlichung befohlen.

Deßau, am 18. März 1850.

Leopold Friedrich, (L. S.)

Herzog zu Anhalt.

Blög. Bierthaler.

Die Bank discountirte im Jahre 1855 Wechsel im Betrage von 11,267,123 Thlr., gab auf Lombard für 955,537 Thlr., hatte Umjaß im Debet des Conto-Courant für 11,624,207 Thlr., kaufte Effecten für 1,283,101 Thlr. und verkaufte für 1,316,436 Thlr. Der Gewinn war 238,500 Thlr., davon gingen ab: Zinsen auf die Actien 100,000 Thlr., Reservefond 10,833 Thlr., Rantien und Pensionsfond 12,876 Thlr., Dividende 108,333 Thlr.

Stand Ende Dezember 1856.

Activa.	
An Pfand-Conto	Thlr. 700,642
An Wechsel-Conto	„ 2,687,951
An Effecten-Conto	„ 292,808
An Conto-Courant	„ 2,914,154
An Cassa-Conto	„ 930,726
An Conto von ausgebliebenen Interims-Actien	„ 507
An Banknoten-Conto	„ 425,402
An Immobilien-Conto	„ 24,000
An Banknoten-Druckkosten-Conto	„ 16,753
An Conto a nuovo	„ 4,047
	Thlr. 7,996,990

Passiva.

Per Banknoten-Conto	Thlr.	3,399,526
Per Banknoten-Creations-Conto	"	3,500,000
Per Depositen-Conto	"	702,107
Per Reserve-Fonds-Conto.	"	71,708
Per Actien-Zinsen-Einlösungs-Conto	"	2,720
Per Actien-Dividenden-Conto.	"	528
Per Conto a nuovo	"	62,714
Per Gewinn- und Verlust-Conto	"	257,648
	Thlr.	<u>7,996,990</u>